

SATZUNG

Mitglied im BDK, RKK



eingetragener Verein beim Amtsgericht Siegburg
unter der Nummer: **VR 2197**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 -	Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 -	Zweck der Gesellschaft	3
§ 3 -	Mitgliedschaft	4
§ 4 -	Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 -	Ehrenmitglieder	5
§ 6 -	Ausschluss eines Mitgliedes.....	5
§ 7 -	Mitgliedsbeiträge	6
§ 8 -	Organe des Vereins	6
§ 9 -	Der Vorstand	6
§ 10 -	Die Vereinsführung	7
§ 11 -	Der Ehrenrat.....	8
§ 12 -	Die Mitgliederversammlung	8
§ 13 -	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	9
§ 14 -	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	9
§ 15 -	Protokolle und Niederschriften	10
§ 16 -	Datenschutz im Verein	10
§ 17 -	Auflösung der Gesellschaft	11
§ 18 -	Inkrafttreten.....	11

Anmerkung:

Amts- und Funktionsbezeichnungen werden in unserer Karnevalsgesellschaft lediglich zur besseren Lesbarkeit geschlechtsneutral in der einfachen Form (generisches Maskulinum) verwendet. Damit soll jedoch auf keinen Fall eine Vorauswahl oder umgekehrt eine Benachteiligung eines Geschlechts bezweckt werden. Jede Position, Funktion, o.ä. steht selbstverständlich Menschen jedweden Geschlechts offen.

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „KG Siegburger Ehrengarde e.V.“. Sie wurde gegründet als nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und ist in das Vereinsregister der Stadt Siegburg eingetragen unter der Nummer VR 2197.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Siegburg. Der Sitz der Gesellschaft ist auch Gerichtsstand und Erfüllungsort. Der Ort der Geschäftsstelle wird bestimmt durch den Geschäftsführer.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung und Erstattung des Jahresberichtes erfolgt nach Abrechnung des Geschäftsjahres in der Mitgliederversammlung.

§ 2 - Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat den Zweck, das Brauchtum Karneval zu fördern, in seiner kulturhistorischen Bedeutung zu erhalten und die hiermit verbundenen Sitten und Gebräuche zu schützen.
- (2) Die mit dem Satzungszweck verbundenen Ziele der Gesellschaft sind:
 - die Jugend für den Karneval zu begeistern und älteren Mitbürgern das Brauchtum Karneval zu bewahren,
 - die Förderung des Sports, insbesondere des karnevalistischen Tanzsports,
 - die Inklusion im Sinne der Unterstützung des Zusammenlebens von behinderten und nicht behinderten Menschen im Vereinsleben und bei der Pflege des Brauchtums Karneval.
- (3) Die Gesellschaft erkennt die Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für ihre Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tanzsportverbands (DTV).
- (4) Die Gesellschaft bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzkonzeptes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Sie pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport durch.
- (5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die vorhandenen Mittel sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Karnevalsgesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Gesellschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher sowie ethnischer Toleranz und Neutralität.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden kann jeder gut beleumundete Freund des karnevalistischen Brauchtums.
- (2) Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bis dahin gelten sie als jugendliche Mitglieder.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitgliedsjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gesellschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig, d.h. eine Gegenstimme genügt für eine Ablehnung. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung beim Ehrenrat einlegen. Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung binnen sechs Wochen. Vorstand und Ehrenrat können jederzeit und ohne Nennung von Gründen die Aufnahme eines Mitgliedes verweigern. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
- (3) Bei Annahme des Mitgliedsantrages erhält das neue Mitglied die Satzung sowie eine Kurzfassung der vom Vorstand herausgegebenen Geschäftsordnung. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden diese in der jeweils gültigen Fassung als rechtsverbindlich anerkannt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder Auflösung der Gesellschaft. Die Kündigung bedarf der Schriftform, die Frist beträgt einen Monat zum Ende des Mitgliedsjahres. Auf besonderen Wunsch des Mitglieds kann auch ein früheres Datum in Frage kommen, jedoch ist nach Verstreichen der vorgenannten Frist auch in diesem Fall der Beitrag für das unmittelbar bevorstehende bzw. angefangene Mitgliedsjahr zu entrichten.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet von Ansprüchen der Gesellschaft auf rückständige Beitragszahlungen oder sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (6) Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft. Sie kann nicht von Erben aufrechterhalten oder fortgesetzt werden.

§ 5 - Ehrenmitglieder

- (1) Eine Person, die der Gesellschaft in besonderer Weise nahe steht, kann vom Vorstand zum **Ehrenmitglied** ernannt werden.
- (3) Weiterhin kann einer Person, die sich in herausragender Weise um die Ziele der Gesellschaft verdient gemacht hat, neben der Ehrenmitgliedschaft zusätzlich der Titel **„Senator“** beziehungsweise **„Senatorin“** verliehen werden.
- (4) In allen Fällen trifft die Entscheidung der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft ist unbefristet und kann nur auf eigenen Antrag des Mitgliedes oder durch ein Ausschlussverfahren beendet werden.

§ 6 - Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Ausschluss erfolgt
 - ◆ wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten trotz mehrfacher Aufforderung schuldhaft nicht nachkommt.
 - ◆ bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - ◆ wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - ◆ wegen unkameradschaftlichem oder grob unsportlichem Verhalten.
 - ◆ aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (2) Das Ausschlussverfahren wird nur auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Gesellschaft an den Vorstand eingeleitet. Die Mitgliedschaft des Betroffenen ruht während des Ausschlussverfahrens.
- (3) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied dabei persönlich oder durch eingeschriebenen Brief unter detaillierter Darlegung der Gründe bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist das Mittel der Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und kann nicht mehr angefochten werden.
- (5) Im Ausschlussverfahren haben alle Beteiligten Anspruch auf rechtliches Gehör. Wird der erste Ausschließungsbeschluss des Vorstands vom betroffenen Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig mit den in der Satzung angeführten Mitteln angefochten, so kann später auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vorstand festgelegt und in der Geschäftsordnung dokumentiert wird.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird fällig mit der Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum Beginn des Mitgliedsjahres an die Gesellschaft zu zahlen, wenn er nicht im Lastschriftverfahren eingezogen wird.
- (3) In besonderen Fällen hat der Vorstand das Recht, Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 - Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - ◆ der Vorstand
 - ◆ der Ehrenrat
 - ◆ die Mitgliederversammlung

§ 9 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - ◆ dem Präsidenten
 - ◆ dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden
 - ◆ dem Geschäftsführer
 - ◆ dem Schatzmeister und dem stv. Schatzmeister
 - ◆ dem Protokollführer
 - ◆ bis zu fünf Beisitzern
- (2) Falls aus Sicht des amtierenden Vorstandes für das Amt des Präsidenten kein geeigneter Kandidat existiert, so kann er entscheiden, dass es bei den nächsten Wahlen unbesetzt bleibt. In diesem Fall nimmt der 1. Vorsitzende auch die Aufgaben des Präsidenten wahr.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er erlässt eine Geschäftsordnung, die alle Dinge des allgemeinen Vereinslebens regelt und auf Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden kann.
- (5) Nach außen hin sind für die Gesellschaft sowohl der 1. Vorsitzende als auch der Geschäftsführer und der Schatzmeister alleine vertretungsberechtigt. Intern gilt die alleinige Vertretungsberechtigung aber nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Ansonsten ist der Geschäftsführer wie der Schatzmeister zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertretungsberechtigt.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskontoen sowie die Barkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Handeln einzelne, gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gegen oder ohne entsprechende Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung, so haftet im Außenverhältnis zunächst trotzdem der Verein. Es bleibt ihm dann jedoch vorbehalten, im Schadensfall anschließend Ansprüche gegen diese Mitglieder geltend zu machen.
- (8) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Pressewart. Dieser hat die Aufgabe, die Gesellschaft und ihre Aktivitäten mit den Mitteln der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nach außen hin positiv darzustellen und so das Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit zu mehren.
- (9) Beschlüsse trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung enthält. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
- (10) Intern gilt, dass für den Abschluss von Immobilienkaufverträgen (Grundstücke und Gebäude) immer die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (11) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Amtsinhaber ist möglich, ebenso wird Personalunion eines Vorstandsmitgliedes zwischen zwei Ämtern - egal ob Vorstand gemäß § 26 BGB oder erweiterter Vorstand - zugelassen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus oder bleibt ein Amt bei den Wahlen unbesetzt, so setzen die übrigen Vorstandsmitglieder so bald als möglich eine Ersatzperson kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein.

§ 10 - Die Vereinsführung

- (1) Die Vereinsführung ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und besteht aus
 - ◆ dem 1. Vorsitzenden
 - ◆ dem Geschäftsführer
 - ◆ dem Schatzmeister
- (2) Die Mitglieder der Vereinsführung sollen jeweils unmittelbar nach ihrer Wahl in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (3) Innerhalb des Vereinslebens versteht sich die Vereinsführung als „engerer Vorstand“, ist aber kein offizielles Organ in der Vereinshierarchie. Als kleines und flexibles Team soll die Vereinsführung die Entscheidungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung umsetzen, sowie Belange des alltäglichen Bereichs regeln, die nicht der Zustimmung oder Entscheidung durch eines der offiziellen Organe bedürfen.
- (4) Intern gilt, dass über Beträge bis zu einer Höhe von 500,- EUR die Vereinsführung sofort entscheiden kann. Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,- EUR belasten, ist aber in jedem Fall ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- (5) Die Vereinsführung hat nur in den ausdrücklich in der Satzung vorgesehenen Fällen die Befugnis, selbständig Entscheidungen zu treffen. Ansonsten unterliegt sie in allen Angelegenheiten den Weisungen des Vorstandes.

§ 11 - Der Ehrenrat

- (1) Grundsätzlich bilden alle vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannten Personen gemeinsam den Ehrenrat der Gesellschaft.
- (2) Um den Gründungsmitgliedern der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, auch in den Folgejahren eine gewisse Mitsprache bei der Vereinspolitik ausüben zu können, gehören auch die am Ende der Gründungssatzung namentlich genannten Personen dem Ehrenrat an, solange sie den Status eines ordentlichen Mitglieds besitzen.
- (3) Bei seiner ersten Zusammenkunft wählt und benennt der Ehrenrat einen Sprecher, der die Versammlungen des Ehrenrates leitet, sowie die Aufgabe einer Kontaktperson und Verbindung zu den anderen Organen der Gesellschaft übernimmt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig dem Ehrenrat angehören. Im Falle der Wahl eines Angehörigen des Ehrenrates in ein Vorstandsamt ruht dessen Sitz im Ehrenrat während dieser Zeit.

§ 12 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Der Termin soll möglichst nicht später als acht Wochen nach Sessionsende (Aschermittwoch) liegen.
- (2) Die Einladung hat schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift verschickt worden ist.
- (3) In den Fällen, in denen der Geschäftsstelle eine aktive elektronische Erreichbarkeit (z.B. Mailadresse, Mobilfunknummer, o.ä.) bekannt ist, kann anstelle des Briefpostversands die elektronische Schriftform verwendet werden.
- (4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 13 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - ◆ die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - ◆ die Entlastung des alten Vorstandes
 - ◆ die Wahl des neuen Vorstandes. Wählbar ist nur, wer mit einem Wahlvorschlag form- und fristgerecht nominiert wurde und der Gesellschaft seit mindestens zwei Jahren angehört, ausgenommen die Gründungsmitglieder.
 - ◆ die Wahl von drei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer überprüfen die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Darüber hinaus haben sie das Recht, jederzeit weitere Prüfungen durchzuführen. Über ihre Tätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - ◆ die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - ◆ die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft
- (2) Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung alle eingegangenen Wahlvorschläge oder sonstigen Beschlussanträge ohne Nennung der Verfasser bekannt. Voraussetzung für die Beschlussfassung und Abstimmung ist aber, dass jeder Vorschlag bzw. Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben ist.
- (3) Wahlvorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, sonstige Beschlussanträge spätestens zwei Tage vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden.

§ 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer. Kann auch dieser den Vorsitz nicht übernehmen, so wird von den Vorgenannten ein Sitzungsleiter bestimmt.
- (2) Grundsätzlich besitzen alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind allerdings nur stimmberechtigt, wenn sie seit mindestens drei Monaten der Gesellschaft angehören und ihre Mitgliedschaft nicht ruht. Nicht stimmberechtigte Mitglieder sowie Gäste dürfen an der Mitgliederversammlung aber ebenfalls teilnehmen und sich mit Einverständnis des Sitzungsleiters auch zu Wort melden.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes vorschreiben. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied in der Versammlung dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Über allgemeine Beschlussanträge entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (5) Stimmenthaltungen gelten bei allen Abstimmungen als ungültige Stimmen. Eine Vertretung von nicht anwesenden Mitgliedern bei der Stimmabgabe, auch mit schriftlicher Vollmacht, ist nicht zulässig.
- (6) Bei den personenbezogenen Wahlen entscheidet zunächst die absolute Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Erhält allerdings kein Kandidat diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche im vorausgegangenen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben und es gilt die Person als gewählt, welche nun mehr Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
- (7) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Entsprechende Anträge sind als eigener Tagesordnungspunkt zu behandeln. Die Ziffern der Paragraphen, welche geändert werden sollen, sind mit der Einladung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 15 - Protokolle und Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

§ 16 - Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgenden Rechte:
 - ◆ das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - ◆ das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - ◆ das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - ◆ das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - ◆ das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - ◆ das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - ◆ das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Als Mitglied von übergeordneten Vereinen und Verbänden muss der Verein ggf. bestimmte Daten seiner Mitglieder an diese Institutionen weitergeben. Der Verein veröffentlicht darüber hinaus Daten seiner Mitglieder nur in einem besonders geschützten Bereich auf seiner Homepage oder durch persönliche Übergabe, solange das jeweilige Mitglied dem nicht widersprochen hat.

- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 - Auflösung der Gesellschaft

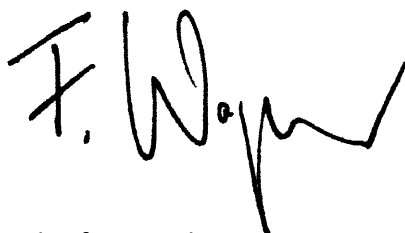
- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wobei drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Die Versammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (2) Die Abstimmung über die Auflösung kann nur erfolgen, wenn sie form- und fristgerecht mit der Einladung angekündigt worden ist.
- (3) Nachdem alle bei Auflösung der Gesellschaft eventuell noch bestehenden Forderungen gegenüber Dritten erfüllt sind, wird das Restvermögen der Stadt Siegburg zur Verfügung gestellt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 - Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Neufassung dieser Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft und verlieren damit ihre Gültigkeit.
- (2) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen, soweit dies vom zuständigen Finanzamt zur Erfüllung der Vorgaben zur Anerkennung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit oder vom zuständigen Vereinsregistergericht zur Erfüllung der Voraussetzung zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt wird.

Siegburg, den 10. Mai 2025

FÜR DEN VORSTAND:



Dipl.-Kfm. Farid Wagner
Präsident & Geschäftsführer



Wolfgang Heidl
1. Vorsitzender

ANHANG

Gemäß § 11 Absatz 2 dieser Satzung gehören dem Ehrenrat alle Ehrenmitglieder an, sowie die Mitglieder, welche den Verein am 20. Juni 1998 gegründet haben (Gründungsmitglieder der Gesellschaft) und zum aktuellen Zeitpunkt den Status eines ordentlichen Mitgliedes haben.

Die Namen der Gründungsmitglieder sind (in alphabetischer Reihenfolge):

- 1.) Borschel, Martina, geb. am 07.04.1958
- 2.) Burde, Jochen, geb. am 04.08.1960
- 3.) Burde, Ute, geb. am 04.02.1962
- 4.) Hagen, Manfred, geb. am 23.11.1943
- 5.) Henrichs, Udo, geb. am 23.03.1964
- 6.) Kurth, Bärbel, geb. am 24.09.1962
- 7.) Kurth, Rainer, geb. am 05.09.1960
- 8.) Kurth, Ralf, geb. am 08.09.1961
- 9.) Luka, Alexandra, geb. am 09.05.1968
- 10.) Luka, Reinhard, geb. am 15.10.1961
- 11.) Müller ehem. Henrichs, Ulrike, geb. am 12.01.1970
- 12.) Müller, Sascha †, geb. am 13.04.1976
- 13.) Reis, Artur, geb. am 05.03.1950
- 14.) Reis, Elke, geb. am 24.07.1957
- 15.) Reis, Tanja, geb. am 18.03.1978
- 16.) Sieger, Karin, geb. am 22.10.1956
- 17.) Wagner, Farid, geb. am 03.08.1963
- 18.) Waldmann ehem. Suika, Heike, geb. am 10.02.1969
- 19.) Weicherding, Georg, geb. am 27.02.1945
- 20.) Weicherding, Kornelia, geb. am 26.12.1958